

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 29. Juni 1894, enthaltend Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen.

(Vom 27. November 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1894, enthaltend Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen *);

auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen, Abteilung für geistiges Eigentum,

beschließt:

Art. 1. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum soll vor dem 1. Juli 1895 an alle Inhaber von Marken, welche gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 eingetragen worden sind, dagegen den Bestimmungen des Art. 14, Ziffer 2 und 4, des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 bezüglich des Markenbildes oder der an die Eintragung geknüpften Bedingungen nicht entsprechen, eine schriftliche, eingeschriebene Anzeige richten.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F. Band XIV, Seite 513.

Art. 2. In dieser Anzeige sollen die Lösungsgründe angegeben werden, sowie, gegebenen Falles, die Bedingungen, unter deren rechtzeitiger Erfüllung der Löschung vorgebeugt werden kann.

Art. 3. Bestreitet ein Markeninhaber die Begründetheit der amtlichen Anzeige, während das Amt im ganzen oder teilweise daran festhält, so kann jener an das dem Amt vorstehende eidgenössische Departement rekurriren, dessen Entscheid endgültig ist. Rekurse können jedoch nur bis Ende September 1895 eingereicht werden.

Art. 4. Die vom Amt behufs Aufrechthaltung einer Marke verlangten Aktenstücke und Clichés (welch letztere zur Veröffentlichung abgeänderter Markenbilder dienen), sowie eventuelle Gebühren müssen spätestens am 30. Dezember 1895 eingehen. Wenn die Aktenstücke und Clichés vor dem 1. Oktober 1895 eingehen, so nimmt das Amt die erforderlichen Einschreibungen und Publikationen gratis vor; wird diese Frist überschritten, so ist eine Gebühr von 10 Franken pro Marke zu entrichten; die Zahlung soll mittelst Postmandat oder durch persönliche Übermittlung erfolgen.

Art. 5. Am 31. Dezember 1895 wird das Amt zur Löschung der beanstandeten Marken schreiten, für welche eine Bereinigung im Sinne vorstehender Bestimmungen nicht stattgefunden hat.

Art. 6. Die vorliegende Vollziehungsverordnung tritt auf 1. Dezember 1894 in Kraft.

Bern, den 27. November 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Bingier.



**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1894, enthaltend
Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend den
Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der
gewerblichen Auszei...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1894
Date	
Data	
Seite	215-216
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.